

Anlage 1

Begründung:

zu Beschlusspunkt 1 und 2

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist neben der Bewertung des kommunalen Vermögens auch die Ermittlung von Rückstellungen für die zu erstellende Eröffnungsbilanz notwendig.

Bei den Rückstellungen handelt es sich um einen Passivposten der Vermögensrechnung (Bilanz) für bestimmte Verpflichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, die ihrem Grunde nach am Bilanzstichtag (erstmalig 01.01.2013) bestehen bzw. zu erwarten sind, wobei jedoch Höhe und/oder Fälligkeitstermin noch ungewiss (d. h. noch nicht exakt bestimmbar) sind.

Rückstellungen werden insofern für Verbindlichkeiten (im Außenverhältnis) oder für Aufwendungen (im Innenverhältnis) gebildet, die Auszahlungen in späteren Haushaltsjahren nach sich ziehen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung jedoch aufwandsmäßig bereits dem aktuellen bzw. abgelaufenen Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen.

Somit dienen die Rückstellungen der periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs und verdeutlichen künftig anstehende Auszahlungen für einen bereits entstandenen Aufwand. Dies ist eines der wesentlichen Ziele bei der Einführung der Doppik.

Die erstmalige Abbildung der Rückstellungen erfolgt in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Zukünftig erfolgt die Bildung von Rückstellungen durch eine Rückstellungszuführung zu Lasten der jeweiligen Aufwandsart des Ergebnisplanes (in etwa vergleichbar mit dem derzeitigen Verwaltungshaushalt). Die Liquidität der Stadt Dessau-Roßlau wird jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Insgesamt erfolgt bei der Betrachtung des doppischen Haushaltsausgleichs (Verursachungsprinzip) im Vergleich zum kamerale Haushaltsausgleich (Kassenwirksamkeitsprinzip) über einen Zeitraum von mehreren Jahren keine zusätzliche Belastung, da es sich lediglich um eine andere Art der Darstellung handelt.

Gesetzliche Vorgaben

Die Bildung von Rückstellungen wird in § 35 GemHVO Doppik geregelt. Danach sind nachfolgende Rückstellungen zu bilden:

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
3. Verdienstzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
5. Sanierung von Altlasten,
6. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,

7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen,
8. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
9. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung des Landes zugelassen sind.

Zum Verfahren der Rückstellungsbildung wurden mit Ausnahme der Rückstellungen für Altersteilzeit keine konkreten Regelungen getroffen. Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

Wie in der Anlage 2 dargestellt, wird sich die Rückstellungsbildung im Wesentlichen auf Verdienstzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit beschränken. Die Bewertung erfolgt zum Stichtag 01.01.2013 und ist damit Ende 2012 / Anfang 2013 zu vollziehen.

Dabei erfolgt die Bildung der Altersteilzeitrückstellungen nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern zum Stichtag 01.01.2013. Die tatsächliche Entwicklung der zu Grunde liegenden Fallkonstellationen kann im Nachgang abweichen. Insofern ist die Rückstellungsbildung jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses zu überprüfen. Die Ergebnisrechnung wird bei zu niedrig angesetzten Rückstellungen im Jahr der Inanspruchnahme der Rückstellung mit einem zusätzlichen Aufwand belastet bzw. bei zu hoch angesetzten Rückstellungen mit einem zusätzlichen Ertrag entlastet. Beispielbewertungen sowie eine Übersicht über die zum 01.01.2013 bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen sind in der Anlage 3 und 4 enthalten.

Anlageartenverzeichnis

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 5) werden die einzelnen Anlagearten für den Bereich der Rückstellungen aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Dieses wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

Anlagen:

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Rückstellungen“
- Anlage 3 – Bewertungsbeispiele „Rückstellungen“
- Anlage 4 – Übersicht der Altersteilzeitverhältnisse
- Anlage 5 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis